

Internationales Privatrecht II, IntWR, Art. 50-253 EGBGB

9. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-76683-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

11. Kommissionsvertrag. Rechtswahl ist möglich, auch stillschweigend.³²⁴ Bei objektiver Anknüpfung unterliegt der Kommissionsvertrag (vgl. §§ 383 ff. HGB)³²⁵ in der Regel dem Recht des **gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kommissionärs**, weil seine Tätigkeit (Abschluss für fremde Rechnung im eigenen Namen) die vertragstypische Dienstleistung bildet.³²⁶ Das Statut der Ausführungsgeschäfte ist sowohl für die Einkaufs- als auch für die Verkaufskommission selbstständig nach dem Art. 3 ff. zu bestimmen.³²⁷

12. Verwahrung, Hinterlegung, Lagergeschäft. a) Verwahrung. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl für die Verwahrung (vgl. §§ 688 ff. BGB) ist möglich. Fehlt es daran, so unterliegt die Verwahrung nach Abs. 1 lit. b dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalts- bzw. Niederlassungsort des Verwahrers.³²⁸ Gleiches gilt für besondere Gestaltungen wie den Archivierungsvertrag.³²⁹ – Zur Wertpapierverwahrung → Rn. 113 f.; → EGBGB Art. 43 Rn. 213 ff.

b) Hinterlegung. Beim Hinterlegungsvertrag (vgl. §§ 372 ff. BGB) ist mangels Rechtswahl das Recht der Hinterlegungsstelle, welche die charakteristische Leistung erbringt, maßgeblich.³³⁰ Zur Hinterlegungswirkung → Art. 12 Rn. 102.

c) Lagervertrag. Für den internationalen Lagervertrag (vgl. §§ 467 ff. HGB) ist eine Rechtsvereinheitlichung erfolgt. Das UNIDROIT-Übereinkommen betrifft die Verwahrung von Gütern vor, während oder nach einer internationalen Beförderung.³³¹ Nach unvereinlichtem Recht ist Rechtswahl möglich.³³² Fehlt es daran, so untersteht das Lagergeschäft dem Recht am Niederlassungsort des Lagerhalters, da dieser die charakteristische Leistung erbringt.³³³

13. Bankgeschäfte.

Schrifttum: *Basedow*, Bail-in und internationales Vertragsrecht, Anamnēstikos tomos Leonida Georgakopulu pa ta 85 Chronia apo tē gennēzē tu I, Athen 2016, 21; *Einsele*, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. 2018; *Hoffmann*, Kollisionsrechtliche Aspekte des Überweisungsgesetzes, ZBB 2000, 391; *Jayme*, Kollisionsrecht und Bankgeschäfte mit Auslandsberührung, 1977; *Kegel*, Die Bankgeschäfte im deutschen IPR, GS R. Schmidt, 1966, 215; *Knaul*, Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes der Banken auf das internationale Bankvertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes, 1995; *Schücking*, Das Internationale Privatrecht der Banken-Konsortien, WM 1996, 281; *Wilhelmi*, Derivate und Internationales Privatrecht, RIW 2016, 253.

a) Rechtsvereinheitlichung. Überlegungen, innerhalb der EU nicht nur das Aufsichtsrecht, sondern auch die kollisionsrechtlichen Regeln für Bankgeschäfte anzugleichen, sind noch nicht verwirklicht worden.³³⁴ Durch die **Zahlungsdienste-RL** (RL (EU) 2015/2366) wurde das Recht des Zahlungsverkehrs angeglichen. Nach Art. 2 Abs. 1 S. 1 Zahlungsdienste-RL kommt die Richtlinie für Zahlungsdienste, die innerhalb der Union geleistet werden, zur Anwendung. Mit Ausnahme des Art. 73 Zahlungsdienste-RL (Wertstellungsdatum und Verfügbarkeit von Geldbeträgen) gelten die Titel III (Transparenz der Vertragsbedingungen und Informationspflichten für Zahlungsdienste) sowie Titel IV (Rechte und Pflichten bei der Erbringung von Zahlungsdiensten) jedoch nur, wenn sowohl der Zahlungsdienstleister des Zahlers als auch der des Zahlungsempfängers in der Union

³²⁴ Vgl. OLG Köln IHR 2001, 21 = IPRspr. 2001 Nr. 28.

³²⁵ Zur Anknüpfung *Stoll* RabelsZ 24 (1959), 601; *Ebenroth* RIW 1984, 165.

³²⁶ BGH NJW-RR 2003, 1582; *Magnus* IHR 2018, 49; *Mankowski* in Spindler/Wiebe, Internet-Auktionen und Elektronische Marktplätze, 2. Aufl. 2005, Rn. 91; *Einsele*, Wertpapierrecht als Schuldrecht, 1995, 393 f.; v. *Bar/Mankowski* IPR II § 1 Rn. 312; *Erman/Stürmer* Rn. 20; *Rauscher/Thorn* Rn. 36. – Vgl. auch BGH NJW 1996, 1819 = WiB 1996, 874 mAnm *Kaum*.

³²⁷ *Einsele*, Wertpapierrecht als Schuldrecht, 1995, 393; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 250.

³²⁸ OLG Saarbrücken NZFam 2019, 400 (Hochzeitschmuck); NK-BGB/*Leible* Rn. 127; *Rauscher/Thorn* Rn. 36; ebenso nach altem Recht LG Aachen RIW 1998, 304 = IPRspr. 1998 Nr. 38 betr. Anlage von Termingeld.

³²⁹ KG ZUM 1986, 550 = IPRspr. 1985 Nr. 30 Ls.

³³⁰ *Rauscher/Thorn* Rn. 36; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 223.

³³¹ S. die noch nicht (2024) in Kraft getretene „Convention on the Liability of Operators of Transport Terminals in International Trade“ vom 19.4.1991; Text Rev. dr. unif. 1991 II 114 (engl., franz.) = TranspR 1991, 461; dazu *Herber/Harten* TranspR 1991, 401; *Harten*, Das internationale Übereinkommen über die Haftung der Terminal-Operator im internationalen Handelsverkehr, 1993; *Larsen/Zawitowski/Falvey* J. M. L. C. 25 (1994), 339; *Sekolec* Dir. mar. 1992, 1051. Entwurf, TranspR 1989, 296 (engl.); dazu *Helm*, Der UNIDROIT-Entwurf für ein Übereinkommen über den internationalen Lagervertrag, 1981; *Richter-Hannes* TranspR 1982, 141; *Koller* TranspR 1990, 89.

³³² Zur Vertragsgestaltung im Vertrieb MVHDb WirtschaftsR III/v. *Westphalen* S. 113 ff.

³³³ OLG Hamburg AWD 1971, 188; *Rauscher/Thorn* Rn. 36; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 225.

³³⁴ Dazu *Jayme/Kohler* IPRax 1996, 377 (388); *Ellenberger/Bunte* BankR-HdB/*Welter/Brian* § 7 Rn. 1 ff. *Ferrier* *Rossini* Eur. Rev. Priv. L. 1995, 571 ff.

ansässig sind oder – falls nur ein einziger Zahlungsdienstleister an dem Zahlungsvorgang beteiligt ist – dieser in der Union ansässig ist (Abs. 1 S. 2). Ferner gelten die Titel III und IV für Zahlungsdienste, die in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats außerhalb der Eurozone erbracht werden (Abs. 2). Die **Überweisungs-VO** (VO (EG) 924/2009) will sicherstellen, dass für grenzüberschreitende Zahlungen in der EU die gleichen Entgelte erhoben werden wie für Zahlungen in der gleichen Währung innerhalb eines Mitgliedstaats. Weitergehend wird ein **Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum** (Single Euro Payment Area; SEPA) Zahlungsraums für Transaktionen in Euro geschaffen.³³⁵ Im Übrigen wurde bislang vor allem das **Bankenaufsichtsrecht angeleglichen** (SEPA-VO = VO (EU) 260/2012). Die dort vorgesehene gegenseitige Anerkennung hat jedoch nach hM keine kollisionsrechtlichen Auswirkungen.³³⁶ Die Finanzdienstleistungs-Fernabsatz-RL ist in Art. 46b Abs. 3 Nr. 3 EGBGB umgesetzt worden. Im Übrigen beschränkt sich die Vereinheitlichung im Wesentlichen auf einzelne Staatsverträge und auf Formularrecht für einzelne Bankgeschäfte. Soweit es sich um die von den Banken verwendeten, international üblichen Formulare und Bedingungen handelt, werden diese regelmäßig vereinbart. Somit kommt es darauf an, ob die jeweiligen Bedingungen einer AGB-Kontrolle unterliegen oder im Einzelfall als Handelsbrauch angesehen werden können.³³⁷

- 92 **b) Vertragsstatut.** Auch für Bankgeschäfte, dh die typischen Dienstleistungen und Geschäfte der Kreditunternehmen, ist eine Rechtswahl möglich (Art. 3).³³⁸ Die AGB-Banken bzw. die AGB-Sparkassen sehen in Nr. 6 Abs. 1 AGB-Banken bzw. Nr. 6 Abs. 1 AGB-Sparkassen die Geltung deutschen Rechts vor.³³⁹ (Zur Vereinbarung von AGB → Art. 10 Rn. 163 ff.). Bei Fehlen einer Rechtswahl gilt im Verkehr mit dem Kunden im Zweifel das Recht am Ort der Haupt- oder Zweigniederlassung der Bank, weil ihre berufstypische Leistung das Vertragsverhältnis prägt³⁴⁰ (Abs. 1 lit. b). Den Verkehr zwischen mehreren Banken beherrscht ebenfalls das Recht der Partei, die die charakteristische Leistung erbringt.³⁴¹ Somit gilt in der Regel das **Recht der beauftragten Bank**.³⁴² Nur eine Mindermeinung wollte früher nach der einzelnen Geschäftsart differenzieren und insbesondere beim Einlagengeschäft (Darlehen) nicht das Recht der Bank, sondern das des Kunden anwenden.³⁴³ Bei Verbrauchergeschäften kann Art. 46b Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 EGBGB zur Anwendung kommen, da Bankgeschäfte als Finanzierungsgeschäfte bzw. Dienstleistungen im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden können.³⁴⁴ – Als Eingriffsnormen iSd Art. 9 kommen die Vorschriften des KWG in Betracht³⁴⁵ (→ IntFinanzMarktR Rn. 678 f.).
- 93 **c) Einzelne Vertragsverhältnisse. aa) Einlagen-, Überweisungs- und Diskontgeschäft.** Zu den Bankgeschäften gehört die Annahme fremder Gelder als Einlagen. Das **Bankguthaben** unterliegt dem Recht der Bank, bei der es besteht.³⁴⁶ Dies gilt insbesondere für seine Begründung, Führung und Auflösung von Konten und die Abtretung von Guthaben.

³³⁵ VO (EU) 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der VO (EG) 924/2009, ABl. EU 2012 L 94, 22.

³³⁶ Roth RabelsZ 55 (1991), 623 (669 f.); Deckert JA 1997, 79 f. mwN; anders Wolf WM 1990, 1941 (1949).

³³⁷ Näher Wälzholz WM 1994, 1457 ff.; Derleder/Knops/Bamberger BankR-HdB/Freitag § 75 Rn. 13 f.

³³⁸ Einsele WM 2009, 289 (290).

³³⁹ Dazu Ellenberger/Bunte BankR-HdB/Welter/Brian § 5 Rn. 5 ff.; näher zu Nr. 26 Abs. 1 aF, wonach deutsches Recht als am Erfüllungsort geltendes Recht anzuwenden war, BGH NJW 1981, 1101; WM 1987, 530 = IPRax 1987, 372 m. Aufsatz Schlechtriem IPRax 1987, 356 mAnm Pleyer EWiR 1987, 425; OLG Hamburg VersR 1983, 350; RIW 1978, 615; BGH NJW 1997, 397 (399) = RIW 1997, 149; Ungnade WM 1973, 1130 ff.; Göbel ZBB 1999, 395 betr. Sparkassen-AGB; Canaris, Bankvertragsrecht, 2005, Rn. 2720 f.; Schmidt-Dencker, Die Korrespondenzbank im Außenhandel, 1982, 19 ff. – Für den Girovertrag LG Köln RIW 1980, 215.

³⁴⁰ Einsele WM 2009, 289 (291 ff.); Rauscher/Thorn Rn. 36, 46; ebenso bereits BGH WM 2004, 1177 mAnm Kröll EWiR 2005, 1; LG Aachen RIW 1999, 304 = IPRspr. 1998 Nr. 38; Bericht Giuliano/Lagarde BT-Drs. 10/503, 52 f.; Kaiser EuZW 1991, 83 (84); Knaul, Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes der Banken auf das internationale Bankvertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes, 1995, 255; Derleder/Knops/Bamberger BankR-HdB/Freitag § 75 Rn. 6.

³⁴¹ OLG Hamburg VersR 1983, 350; Kegel GS R. Schmidt, 1966, 215 (225); Ellenberger/Bunte BankR-HdB/Welter/Brian § 7 Rn. 47; Schütze WM 1982, 228; Canaris, Bankvertragsrecht, 2005, Rn. 2503.

³⁴² BGHZ 108, 353 (362) = NJW 1990, 242 = IPRax 1991, 338 m. Aufsatz Kronke/Berger IPRax 1991, 316; Welter in Lando/Magnus/Nowak-Stief, Angleichung des materiellen und des internationalen Privatrechts in der EU, 2003, 87 ff.; Erman/Stürmer Rn. 21.

³⁴³ Soergel/v. Hoffmann EGBGB Art. 28 Rn. 316.

³⁴⁴ Heiss IPRax 2003, 100 (101); Kropholler IPR § 52 III 3g; Soergel/v. Hoffmann EGBGB Art. 28 Rn. 317.

³⁴⁵ Lehmann/Hoffmann WM 2013, 1389 (1393).

³⁴⁶ Einsele WM 2009, 289 (291); Rauscher/Thorn Rn. 46. – S. schon BGH WM 1957, 1574; 1968, 1170 (1172) für Sparvertrag; WM 1983, 411 = IPRax 1984, 330 Ls. mAnm Firsching; OLG Düsseldorf RIW

Zu den typischen Bankdienstleistungen gehört auch das Überweisungs-(bzw. Giro-)geschäft (vgl. dazu §§ 675ff. BGB).³⁴⁷ Auf die **Banküberweisung** findet folglich das Recht der beauftragten Bank Anwendung.³⁴⁸ Es gilt auch dann, wenn es um das Verhältnis zu einer anderen Bank geht.³⁴⁹ Einheitsrecht besteht in der Form der Überweisungs-VO sowie eines UNCITRAL-Modellgesetzes für den internationalen Überweisungsverkehr.³⁵⁰ 94

Verschiedentlich haftet für **Ersatzansprüche des Überweisenden** statt der überweisenden Bank eine von ihm benannte zwischengeschaltete Bank kraft Gesetzes (vgl. § 675z S. 4 BGB). Damit steht dem Überweisenden lediglich ein solcher Direktanspruch zu. Für eine solche Haftungsüberleitung wird man nicht auf den Vertrag zwischen den Banken abstellen können, da dieser nur ihr Innenverhältnis betrifft, und auch keine akzessorische Anknüpfung vornehmen. Vielmehr ist an eine außervertragliche Haftung am Ort des Schädigungserfolgs (Art. 4 Rom II-VO)³⁵¹ oder aber an das Recht am Niederlassungsort der zwischengeschalteten Bank zu denken.³⁵² Zwar wurden die inländischen Vorschriften über den Direktanspruch teilweise als international zwingende Norm angesehen.³⁵³ Da es jedoch an einem Gemeinwohlinteresse dieser verbraucherschützenden Bestimmungen fehlt, scheidet eine Durchsetzung als Eingriffsnorm aus. 95

Für das **Diskontgeschäft**, dh den Ankauf von Wechseln und Schecks, ist ebenfalls das Recht der Bank maßgeblich.³⁵⁴ Die Bank erbringt die das Geschäft charakterisierende Dienstleistung. 96

bb) Dokumenten-Akkreditiv.

Schrifttum: v. Bar, Kollisionsrechtliche Aspekte der Vereinbarung und Inanspruchnahme von Dokumentenakkreditiven, ZHR 152 (1988), 38; Nielsen, Abtretung von Teilansprüchen aus Akkreditiven an mehrere Kreditgeber des Begünstigten, IPRax 1982, 91; Schefold, Zum IPR des Dokumenten-Akkreditivs, IPRax 1990, 20; Schütze, Internationales Privatrecht, in Schütze/Vorpeil, Das Dokumentenakkreditiv im Internationalen Handelsverkehr, 7. Aufl. 2016, 264; Steindorff, Das Akkreditiv im IPR der Schuldverträge, FS v. Caemmerer, 1978, 761; Thorn, Ausländisches Akkreditiv und inländische Zahlstelle, IPRax 1996, 257; Wendelstein, Der Handel von Kryptowährungen aus der Perspektive des europäischen Internationalen Privatrechts, RabelsZ 86 (2022), 644.

(1) Einheitliche Bedingungen. Beim Dokumenten-Akkreditiv weist der Akkreditiv-Auftraggeber (Käufer) seine Bank („Käuferbank“) an, für den Verkäufer (Begünstigten) ein Akkreditiv zu eröffnen. Die eröffnende Bank bedient sich meist einer ausländischen Korrespondenzbank („Verkäuferbank“), die entweder als bloße Zahlstelle bzw. weiterleitende Avisbank auftritt oder sich durch Bestätigung des Akkreditivs dem Verkäufer gegenüber unmittelbar verpflichtet. Der Verkäufer erhält gegen die Vorlage bestimmter Dokumente den Kaufpreis. Auf das anwendbare Recht kommt es bei rein praktischer Betrachtung in der Regel nicht an, da im Allgemeinen die 97

1996, 155 = IPRspr. 1994 Nr. 17; LG Aachen RIW 1999, 304 = IPRspr. 1998 Nr. 38; Kegel GS R. Schmidt, 1966, 236; Fuchs ZVglRWiss 95 (1996), 283 (296 ff.) für Euro-Devisen-Anlage; Hoffmann ZBB 2000, 391 (396); Schnelle, Die objektive Anknüpfung von Darlehensverträgen im deutschen und amerikanischen IPR, 1992, 191 ff. – Zweifelnd für die Festgeldanlage, da sie Darlehenscharakter besitze, Knaul, Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes der Banken auf das internationale Bankvertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes, 1995, 257 f.

³⁴⁷ S. Hoffmann ZBB 2000, 391 (395); dazu Ette, Das Kollisionsrecht grenzüberschreitender Überweisungen, 2013; s. auch Ellenberger/Bunte BankR-HdB/Welter/Brian § 5 Rn. 203.

³⁴⁸ BGH WM 1987, 530; Pleyer/Wallach RIW 1988, 172 (173 f.); v. der Seipen in Hadding/Schneider, Rechtsprobleme der Auslandsüberweisung, 1992, 84; Knaul, Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes der Banken auf das internationale Bankvertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes, 1995, 260 f.; Rauscher/Thorn Rn. 48a.

³⁴⁹ BGHZ 25, 127 (132 f.) = WM 1957, 1047; OLG Köln RIW 1993, 1023; Kegel GS R. Schmidt, 1966, 215 (237 f.); Soergel/v. Hoffmann EGBGB Art. 28 Rn. 339; vgl. auch Schneider WM 1989, 286.

³⁵⁰ Dazu Hoffmann WM 2002, 1517 ff. – Text des UNCITRAL Modellgesetzes Rev. dr. unif. 1992 II 30; I. L. M. 32 (1993), 588, mit Übersetzung WM 1993, 664; näher Bischoff SZIER 1993, 285; Gerner ZEuP 1995, 60; Hadding/Schneider WM 1993, 629; Schinnerer ZfRV 34 (1993), 239; Schneider WM 1993, 629.

³⁵¹ BeckOGK/Köhler, 1.3.2024, Rn. 471: Sitz der pflichtverletzenden Bank; akzessorische Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO: Freitag IPRax 2016, 418 (423 f.); unentschieden Reithmann/Martiny IntVertragsR/Zwickel Rn. 5.68.

³⁵² Für letzteres Hoffmann ZBB 2000, 391 (397 f.).

³⁵³ Einsele JZ 2000, 9 (15).

³⁵⁴ Einsele WM 2009, 289 (291); ebenso schon OLG Frankfurt WM 1984, 20 = IPRax 1985, 34 m. Aufsatz v. Hoffmann/Pauli IPRax 1985, 13; einschr. Czernich/Heiss/Czernich EVÜ Art. 4 Rn. 68 ff.: Recht der Bank nur für Ankauf unter Vorbehalt des Eingangs; vgl. zum Scheckinkasso OLG Hamburg WM 1990, 538.

³⁵⁵ Dagegen dann für das Recht des Einreichers (Verkäuferrecht), wenn das Kaufvertragsmoment überwiegt, Soergel/v. Hoffmann EGBGB Art. 28 Rn. 324.

„Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (Revision 2007) (ERA 600)“³⁵⁶ zu Grunde liegen, welche die dabei auftretenden Rechtsfragen detailliert regeln. Sie sind von der IntHK aufgestellt und – soweit nicht Teile schon als Handelsbrauch eingestuft werden können – als AGB anzusehen.³⁵⁷ Die deutschen Bank-AGB nehmen auf sie Bezug (Nr. 1 Abs. 1). Auch für einen Kaufvertrag gelten sie nicht per se, sondern müssen objektiv einbezogen werden.³⁵⁸ – Eine ausführliche Erläuterung findet sich in MüKoHGB Bd. 5, Das Dokumentenakkreditiv im Internationalen Handel.

98 (2) **Anwendbares Recht.** Für die Bestimmung des anwendbaren Rechts sind die einzelnen Verpflichtungen der Parteien zu unterscheiden.³⁵⁹ Das Verhältnis zwischen dem **Auftraggeber des Akkreditivs und der eröffnenden Bank** (Deckungsverhältnis) unterliegt dem Recht der Bank.³⁶⁰ Ist außer der eröffnenden Bank (Akkreditiv- bzw. Käuferbank) keine weitere Bank (Zweitbank) eingeschaltet, so gilt, da sie eine Dienstleistung iSd Abs. 1 lit. b erbringt, auf Grund objektiver Anknüpfung für ihr Verhältnis zum **Verkäufer (Begünstigtem)** das Recht ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes.³⁶¹

99 Wird eine **Korrespondenzbank**, die bestätigt, beteiligt, so richten sich nach einer vielfach vertretenen Auffassung im Interesse einer einheitlichen Anknüpfung nunmehr auch die Ansprüche des Begünstigten gegenüber beiden Banken nach dem Recht am Niederlassungsort der Korrespondenzbank.³⁶² Zum Teil wird das Recht am Ort der Zahlstelle jedenfalls für die Abwicklung des Akkreditivs herangezogen.³⁶³ Sind mehrere Zahlstellen vorgesehen, so gibt diejenige den Ausschlag, die im Lande des Begünstigten liegt.³⁶⁴ Im Ergebnis erhält der Verkäufer damit eine Sicherung nach seinem heimischen Recht. Nach wohl vorzuziehender aA ändert sich durch die bloße Einschaltung einer Zahlstelle nichts. Es bleibt im Verhältnis des Begünstigten zur Käuferbank bei der Maßgeblichkeit ihres Rechts, während seine Ansprüche gegenüber einer bestätigenden Korrespondenzbank deren Sitzrecht unterliegen.³⁶⁵ Auch bei einer Bestätigung soll sich nach aA für die Beziehung des Begünstigten zur eröffnenden Bank nichts ändern.³⁶⁶

³⁵⁶ Uniform Customs and Practice for Documentary Credits, UCP 600, 2007 Revision (ICC Publication No. 600); s. auch „Uniform Customs and Practices for Documentary Credits“, IntHK-Publikation Nr. 500. Text in MüKoHGB, Bd. 5, Zahlungsverkehr, Anl. zu G, ferner bei *Schütze/Vorpeil*, Das Dokumentenakkreditiv im Internationalen Handelsverkehr, 7. Aufl. 2016, Anh. I sowie bei *Hopt* Anh. 11. – IHK-Standardformulare bei *Schütze/Vorpeil*, 2016, Anh. III; näher dazu *Holzwarth* IHR 2007, 136 ff.; *Nielsen* TranspR 2008, 269 ff.

³⁵⁷ Dagegen insgesamt als Handelsbrauch *Zahn/Ehrlich/Haas*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Aufl. 2010, Rn. 1/22 mwN.

³⁵⁸ *Stötter* RIW 1981, 86. Vgl. auch *v. Bar* ZHR 152 (1988), 38 (44 ff.). – Zu Auslegung und Inhaltskontrolle *Wolf* ZHR 153 (1989), 300 ff.

³⁵⁹ Zur englischen Rspr. s. *Hartley* FS Jayme, Bd. I, 2004, 297 (299 f.); *Chuah* Europ. J. Comm. Contract L. 2021, 82 (84 ff.).

³⁶⁰ *Freitag* in *Derleder/Knops/Bamberger BankR-BdB* § 62 Rn. 57; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 350.

³⁶¹ *Schütze* in *Schütze/Vorpeil*, Das Dokumentenakkreditiv im Internationalen Handelsverkehr, 7. Aufl. 2016, Rn. 673 (gestützt auf Art. 4 Abs. 2); *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 483; ebenso schon OLG Frankfurt RIW 1992, 315 = WuB I H.2. – Nr. 1.92 m. zust. Anm. *Nielsen*; *Kegel* GS R. Schmidt, 1966, 215 (240); *v. Bar* ZHR 152 (1988), 38 (53); *Schefold* IPRax 1990, 20 (21); *v. Westphalen*, Rechtsprobleme der Exportfinanzierung, 3. Aufl. 1987, 298, 300 f.; *Zahn/Ehrlich/Haas*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Aufl. 2010, Rn. 1/41, ebenso, wenn Korrespondenzbank nur Avisbank. – Unter Bezugnahme auf den Erfüllungsort BGH WM 1955, 765 mAnm *v. Caemmerer* JZ 1959, 362, wenn Korrespondenzbank nur Avisbank ist.

³⁶² OLG Frankfurt RIW 1988, 133 = WM 1988, 254 m. abl. Anm. *Schütze* EWiR 1988, 81; *Steindorff* FS *v. Caemmerer*, 1978, 761 (766 ff.); vgl. OLG Karlsruhe IPRax 1982, 102 m. krit. Aufsatz *Nielsen* IPRax 1982, 91 (ohne Begr. dt. Recht der bestätigenden Bank angewandt); LG Frankfurt a.M. NJW 1976, 1044 = AG 1976, 47 mAnm *Mertens* betr. stillschweigende Wahl des Rechtes des Zahlungsortes; ferner *W. Lorenz* FS *Zweigert*, 1981, 199 (223). Vgl. ferner *Blaurock* FS *Stoll*, 2001, 463 (470 f.). Zu den Schwierigkeiten nach der Rom I-VO *Chuah* Europ. J. Comm. Contract L. 2021, 82 (87 f.).

³⁶³ *Nielsen* IPRax 1982, 91 (93).

³⁶⁴ *Jayme*, Kollisionsrecht und Bankgeschäfte mit Auslandsberührung, 1977, 34 ff.; *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 487.

³⁶⁵ *Schefold* IPRax 1990, 20 (21 ff.); *Schütze* in *Schütze/Vorpeil*, Das Dokumentenakkreditiv im Internationalen Handelsverkehr, 7. Aufl. 2016, Rn. 680; *Zahn/Ehrlich/Haas*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Aufl. 2010, Rn. 1/42; *v. Westphalen*, Rechtsprobleme der Exportfinanzierung, 3. Aufl. 1987, 299, 301; *Rauscher/Thorn* Rn. 52; *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 489.

³⁶⁶ *Nielsen* IPRax 1982, 91 (93); *Schefold* IPRax 1990, 20 (24); *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 347.

Bestätigt die **Zweitbank** das Akkreditiv, so gibt sie ein selbständiges abstraktes Schuldversprechen ab (vgl. § 780 BGB). Darin liegt die charakteristische Leistung. Das **Verhältnis zum Begünstigten** unterliegt folglich dem Recht am Sitz der Zweitbank.³⁶⁷ 100

Für das **Vertragsverhältnis zwischen Akkreditivbank und eingeschalteter Zweitbank** gilt für ihre Verpflichtungen das Recht der beauftragten Zweitbank, da diese die charakteristische Bankdienstleistung (zB als bestätigende Bank) iSd Abs. 1 lit. b erbringt.³⁶⁸ 101

Das **Vertragsverhältnis (Valutaverhältnis) zwischen Käufer (Akkreditivauftraggeber) und Verkäufer (Begünstigtem)** ist vom Akkreditiv unabhängig und unterliegt seinem eigenen Statut.³⁶⁹ Das Vertragsstatut bestimmt zB, ob wesentliche Vertragsverletzungen des Exporteurs vorliegen und ob der Käufer die Unterlassung einer Inanspruchnahme des Dokumentenakkreditivs verlangen kann.³⁷⁰ 102

cc) Factoring. (1) Rechtsvereinheitlichung. Factoring ist der Ankauf und Einzug von kurzfristigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen durch ein Factoringunternehmen. Übernimmt der Factor auch das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners (Delkrede), so spricht man von „echtem“ Factoring, sonst nur von unechtem Factoring.³⁷¹ – Eine Vereinheitlichung bezweckt das **FactÜ**.³⁷² Es ist am 1.5.1995 in Kraft getreten. Für Deutschland gilt es seit dem 1.12.1998 im Verhältnis zu Belgien (1.10.2010), Frankreich, Italien, Lettland, Nigeria, Russland (1.3.2015), Ukraine (1.7.2007) und Ungarn.³⁷³ 103

Das Übereinkommen regelt **Factoringverträge und Forderungsabtretungen**. „Factoringvertrag“ ist ein Vertrag, der zwischen einer Partei (Lieferant) und einer anderen Partei (Factor) geschlossen wird und auf Grund dessen Abtretungen unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden sollen. Vorausgesetzt wird insbesondere, dass der Lieferant an den Factor Forderungen abtreten kann oder muss, die aus Warenkaufverträgen zwischen dem Lieferanten und seinen Kunden (Schuldner) entstehen. Ausgenommen sind Verbrauchergeschäfte, nämlich Kaufverträge über Waren, die in erster Linie für den persönlichen Gebrauch, oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt gekauft werden (Art. 1 Abs. 2 lit. a). Außerdem muss der Factor nach Art. 1 Abs. 2 lit. b mindestens zwei der folgenden Aufgaben zu erfüllen haben: die Finanzierung für den Lieferanten, insbesondere Darlehensgewährung und Vorauszahlung; die Buchhaltung bezüglich der Forderungen; die Einziehung von Forderungen oder den Schutz vor Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung des Schuldners. Ferner wird verlangt, dass den Schuldnern die Abtretung der Forderungen anzuzeigen ist (Art. 1 Abs. 2 lit. c). „Waren“ und „Warenkauf“ sind Dienstleistungen und der Erbringung von Dienstleistungen gleich gestellt (Art. 1 Abs. 3). Die Anforderungen an eine schriftliche Anzeige werden vom Übereinkommen näher umschrieben (Art. 1 Abs. 4). 104

Räumlich-persönlich ist das Übereinkommen dann anzuwenden, wenn die auf Grund eines Factoringvertrags abgetretenen Forderungen aus einem Warenkaufvertrag zwischen einem Lieferanten und einem Schuldner entstehen, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. Ferner wird vorausgesetzt, dass diese Staaten und der Staat, in dem der Factor seine Niederlassung hat, Vertragsstaaten sind (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Gleichgestellt ist der Fall, dass sowohl der Warenkaufvertrag als auch der Factoringvertrag dem Recht eines Vertragsstaats unterliegen (Art. 2 Abs. 1 lit. b). Hat eine Partei mehr als eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem betreffenden Vertrag und zu seiner Erfüllung hat (Art. 2 Abs. 2). Sind die Anwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt, so ist ein „Opting-in“ möglich.³⁷⁴ 105

Die Anwendung des Übereinkommens kann **ausgeschlossen werden**. Dies ist möglich durch die Parteien des Factoringvertrags selbst (Art. 3 Abs. 1 lit. a). Zulässig ist auch ein Ausschluss durch die Parteien des Warenkaufvertrags in Bezug auf Forderungen, die in oder nach dem Zeitpunkt 106

³⁶⁷ v. Bar ZHR 152 (1988), 38 (53); *Schefold* IPRax 1990, 20 (21 ff.); *Schefold* IPRax 1996, 347 ff.; *Zahn/Ehrlich/Haas*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Aufl. 2010, Rn. 1/43; *Rauscher/Thorn* Rn. 51; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 348; *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 485.

³⁶⁸ OLG Frankfurt NJW-RR 1988, 681; *Schütze* in *Schütze/Vorpeil*, Das Dokumentenakkreditiv im Internationalen Handelsverkehr, 7. Aufl. 2016, Rn. 688; v. *Westphalen*, Rechtsprobleme der Exportfinanzierung, 3. Aufl. 1987, 298 ff.; *Rauscher/Thorn* Rn. 51; *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 490.

³⁶⁹ *Schütze* RIW 1988, 343 f.; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 351; *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 491.

³⁷⁰ v. Bar ZHR 152 (1988), 38 (55); *Basedow* ZEuP 1997, 615 (616 f.).

³⁷¹ *S. Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 325.

³⁷² UNIDROIT-Übereinkommen von Ottawa über das Internationale Factoring vom 28.5.1988, BGBl. 1998 II 172. Ausf. Kommentierung in *MüKoHGB*, Bd. 6, *FactÜ*. Text bei *Jayne/Hausmann* Nr. 78. Engl. und franz. Text: Rev. dr. unif. 1988 I 162. Engl.: *RabelsZ* 53 (1989), 729. – S. dazu *Ferrari* RIW 1996, 181; *Rebmann* *RabelsZ* 53 (1989), 599, *Basedow* ZEuP 1997, 615 ff.; *Staudinger/Hausmann*, 2021, Anh. II Art. 14. Bek. vom 31.8.1998, BGBl. 1998 II 2375; Bek. vom 27.9.2010, BGBl. 2010 II 1275.

³⁷³ Bek. vom 31.8.1998, BGBl. 1998 II 2375; Bek. vom 27.9.2010, BGBl. 2010 II 1275.

³⁷⁴ Näher *Ferrari* *IntVertragsR/Mankowski* *FactÜ* Art. 3 Rn. 23 ff.; *MüKoHGB/Ferrari* *FactÜ* Art. 3 Rn. 22 ff.

entstehen, in dem der Ausschluss dem Factor schriftlich angezeigt worden ist (Art. 3 Abs. 1 lit. b). Der Ausschluss ist auch stillschweigend möglich.³⁷⁵ Wird die Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossen, so darf sich der Ausschluss nur auf das Übereinkommen als Ganzes beziehen (Art. 3 Abs. 2). Ein teilweiser Ausschluss ist nicht möglich.³⁷⁶

- 107 Bei der **Auslegung des Übereinkommens** sind sein Zweck und Ziel, sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern (Art. 4 Abs. 1). Fragen, die im Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, in ihm aber nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die dem Staatsvertrag zu Grunde liegen, zu entscheiden (interne Lücke; Art. 4 Abs. 2 Alt. 1).³⁷⁷ Mangels solcher Grundsätze ist nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist (externe Lücke, Art. 4 Abs. 2 Alt. 2). Insofern kommt es zu einem Rückgriff auf das nationale IPR.³⁷⁸
- 108 Wird eine Forderung von einem Lieferanten auf Grund eines unter das Übereinkommen fallenden Factoringvertrags **an einen Factor abgetreten**, so gelten grundsätzlich die Art. 5–10 für jede nachfolgende Abtretung durch den Factor oder einen nachfolgenden Zessionar (Art. 11 Abs. 1 lit. a). Doch sind die Art. 8–10 so anzuwenden, als wäre der nachfolgende Zessionar der Factor (Art. 11 Abs. 1 lit. b). Eine an den Schuldner gerichtete Anzeige der nachfolgenden Abtretung stellt auch eine Anzeige der Abtretung an den Factor dar (Art. 11 Abs. 2). Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf eine nachfolgende Abtretung, die nach dem Factoringvertrag untersagt ist (Art. 12).
- 109 **(2) Vertragsstatut.** Mangels auch hier zulässiger ausdrücklicher oder stillschweiger Rechtswahl findet eine objektive Anknüpfung statt. Die Vereinbarung zwischen Factor und Factoring-Kunden (Anschlusskunden) unterliegt wegen der den Vertrag charakterisierenden Dienstleistung (Dienstleistung, Finanzierung und Kreditierung, unter Umständen Delkredere) nach Abs. 1 lit. b grundsätzlich dem **Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Factors**.³⁷⁹ Schaltet ein Exportfactor noch einen Importfactor im Lande des Warenabnehmers ein, so erbringt die charakteristische Leistung (Forderungszurecht; Haftungszusage) der Importfactor; in seinem Verhältnis zum Exportfactor gilt daher die Rechtsordnung seines Niederlassungsortes.³⁸⁰ Zwar wird zum Teil vertreten, das echte Factoring mit Übernahme des Delkredererisikos unterliege dem Recht des Kunden, da dieser Verkäufer einer Forderung sei (Art. 4 Abs. 2).³⁸¹ Dagegen spricht aber, dass auch hier die Dienstleistungselemente des Factors nicht völlig verdrängt werden.³⁸²
- 110 Der **Übergang der Forderung gegen den Schuldner** richtet sich nach den allgemeinen Regeln über die Abtretung (Art. 14).³⁸³ auch wenn nach dem Forderungsstatut eine vertragliche Subrogation erfolgt.³⁸⁴ Die Rechtsstellung des Schuldners darf sich durch die Abtretung nicht verschlechtern; eine Rechtswahl zu seinen Lasten zwischen Factor und Gläubiger ist ohne seine Zustimmung nicht möglich.³⁸⁵ Für das Factoringgeschäft ist die Drittwirkung einer Abtretung sowie eine drohende Mehrfachabtretung von erheblicher Bedeutung.³⁸⁶ Die Schaffung von kollisionsrechtlicher Sicherheit ist ein wesentlicher Grund für die geplante Drittwirkungs-VO (→ Art. 14 Rn. 51 ff.).
- 111 **dd) Forfaitierung.** Bei der Forfaitierung (Ankauf von später fällig werdenden Exportforderungen)³⁸⁷ erwirbt der Käufer (Forfateur) in der Regel nicht einfache Warenforderungen, sondern

³⁷⁵ Häusler, Das UNIDROIT Übereinkommen über internationales Factoring (1988) unter besonderer Berücksichtigung seiner Anwendbarkeit, 1998, 320; MüKoHGB/*Ferrari* FactÜ Art. 3 Rn. 12.

³⁷⁶ *Zaccaria* IPRax 1995, 279 (280); MüKoHGB/*Ferrari* FactÜ Art. 3 Rn. 2.

³⁷⁷ Dazu MüKoHGB/*Ferrari* FactÜ Art. 4 Rn. 31 ff.

³⁷⁸ *Ferrari* IntVertragsR/*Mankowski* FactÜ Art. 4 Rn. 18 ff.; MüKoHGB/*Ferrari* FactÜ Art. 4 Rn. 42.

³⁷⁹ *Ferrari* IntVertragsR/*Kieninger* Art. 14 Rn. 6; *Basedow* ZEuP 1997, 615 (619); *Diehl/Leistner*, Internationales Factoring, 1992, 83 ff.; *Staudinger/Hausmann*, 2021, Anh. II Art. 14 Rn. 5; s. auch App. Grenoble Clunet 123 (1996), 948 mAnm Witz = Rev. crit. dr. int. pr. 85 (1996), 666 mAnm *Pardoël*. Nur bei schwerpunktmäßiger Dienstleistung, *BeckOGK/Köhler*, 1.12.2023, Rn. 489.

³⁸⁰ *Basedow* ZEuP 1997, 615 (620); *Staudinger/Hausmann*, 2021, Anh. II Art. 14 Rn. 6.

³⁸¹ *BeckOGK/Köhler*, 1.12.2023, Rn. 489; *Rauscher/Thorn* Rn. 47, 86 für Abs. 2; s. auch *Czernich/Heiss/Czernich* EVÜ Art. 4 Rn. 74; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 326 ff.

³⁸² *v. Bar/Mankowski* IPR II § 1 Rn. 311; *Ferrari* IntVertragsR/*Ferrari* Rn. 128; *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 460.

³⁸³ OLG Stuttgart NJW 2019, 2708 Rn. 58; *Basedow* ZEuP 1997, 615 (620 f.); *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 462.

³⁸⁴ *Sonnenberger* IPRax 1987, 221 (222 f.).

³⁸⁵ Vgl. OLG Köln NJW 1987, 1151 = IPRax 1987, 239 m. Aufsatz *Sonnenberger* IPRax 1987, 221; LG Kiel RIW 1985, 409 = IPRax 1985, 35 m. Aufsatz *Böhner* IPRax 1985, 15.

³⁸⁶ Dazu *M. F. Müller* EuZW 2018, 522 (523 f.).

³⁸⁷ S. dazu *Hakenberg* RIW 1998, 906 ff.; *Derleder/Knops/Bamberger* BankR-HdB/*Freitag* § 75 Rn. 94 ff.; *Nielsen* BuB 1979, Rn. 5/218 ff. mwN.

Solawechsel (promissory notes) des ausländischen Abnehmers des Verkäufers (Forfaitist).³⁸⁸ Für den Forfaitierungsvertrag zwischen Forfaitist und Forfateur (insbesondere das Entstehen für Bonität oder Verität der forfaitierten Forderung) ist Rechtswahl möglich.³⁸⁹ Die objektive Anknüpfung ist zweifelhaft. Nach vielfach vertretener Auffassung führt sie nach Abs. 1 lit. b zum Recht am Aufenthaltsort des Forfateurs, der die das Vertragsverhältnis charakterisierende Dienstleistung erbringt.³⁹⁰ Nach aA ist jedoch die Leistung des Forfaitisten entscheidend und ist nach Art. 4 Abs. 2 auf seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort abzustellen.³⁹¹ Die Zession der forfaitierten Forderung richtet sich nach den allgemeinen Regeln (Art. 14). Nach aA ist das „echte“ Forfaitierungsgeschäft mit Übernahme des Delkredererisikos ein Rechtskauf seitens der Bank nach Art. 4 Abs. 2.³⁹²

ee) Inkassogeschäft. Beim Inkassogeschäft erteilt der Auftraggeber einer Bank („Einreicherbank“) einen Inkassoauftrag. Die Inkassobank oder eine vorlegende Bank legt dem Verpflichteten (in der Regel Importeur) Handelspapiere über das Exportgeschäft vor und zieht den Betrag ein.³⁹³ Das Verhältnis der Inkassobank zu ihrem Kunden richtet sich nach dem Recht ihrer Niederlassung. Unter zwei Banken gilt das Recht der beauftragten Bank (Inkassobank bzw. vorlegende Bank).³⁹⁴ Nach Nr. 1 Abs. 1 AGB-Banken gelten die „Einheitlichen Richtlinien für Inkasso“ von Handelspapieren (ERI-Revision 1995) in der geltenden Neufassung.³⁹⁵ Beim Dokumenteninkasso werden die den Aufträgen zu Grunde liegenden Kaufpreisforderungen aus den Exportgeschäften mit der Einreichung der Dokumente an die Einreicherbank abgetreten. Die Wirksamkeit der Abtretung richtet sich dabei nach den Regeln über die Forderungsabtretung (Art. 14).³⁹⁶

ff) Depotvertrag.

Schriftum: *Reuschle*, Grenzüberschreitender Effekten giroverkehr, RabelsZ 68 (2004), 687; *Schwarz*, Globaler Effektenhandel, 2016.

(1) Haager Übereinkommen für intermediär-verwahrte Wertpapiere. Für den Depotvertrag ist von Bedeutung das am 1.4.2017 (allerdings nicht für die EU-Staaten [2020]) in Kraft getretene Haager Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte in Bezug auf intermediär-verwahrte Wertpapiere anzuwendende Rechtsordnung vom 5.7.2006.³⁹⁷ Das Übk. gilt für von einem Intermediär verwahrte Wertpapiere (Art. 1 Übk.). Das Übereinkommen bezieht sich jedoch lediglich auf die dinglichen Wirkungen der Verbuchung der jeweiligen Rechte (→ EGBGB Art. 43 Rn. 229 ff.). Die rein vertraglichen Beziehungen zwischen dem Depotinhaber und dem Intermediär (Art. 2 Abs. 3 lit. a Übk.) sind ausgenommen.³⁹⁸ Gleiches gilt für die schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Verfügenden und dem Verfügungsempfänger (Art. 2 Abs. 3 lit. b Übk.).

(2) Anknüpfung. Für den Depotvertrag über die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland sind ausdrückliche und stillschweigende Rechtswahl zulässig.³⁹⁹ Fehlt es daran, so untersteht er dem Recht am Sitz der Bank.⁴⁰⁰ Dieses Recht kann jedoch für sachenrechtliche Vorgänge das Recht des Verwahrungsortes und andere Sonderregeln nicht verdrängen.⁴⁰¹ Das auf Verfügungen über

³⁸⁸ Näher *Gerth* ZKredW 1979, 576 ff.; *Kissner* Die Bank 1981, 56 ff.; *Bernard*, Rechtsfragen des Forfaitierungsgeschäfts, 1991.

³⁸⁹ *Reithmann/Martiny IntVertragsR/Freitag* Rn. 13.68.

³⁹⁰ *Rauscher/Thorn* Rn. 86 für Abs. 2; *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 464.

³⁹¹ *Hakenberg* FS Gramlich, 2021, 125 (133); *Reithmann/Martiny IntVertragsR/Freitag* Rn. 13.70; *BeckOGK/Köhler*, 1.12.2023, Rn. 493.

³⁹² *BeckOGK/Köhler*, 1.12.2023, Rn. 493.

³⁹³ Näher *Nielsen* BuB 1979, Rn. 5/440 ff. – Zum Scheckinkasso BGH IPRax 1997, 45 m. Aufsatz *Grundmann* IPRax 1997, 34.

³⁹⁴ *Derleder/Knops/Bamberger BankR-HdB/Freitag* in § 75 Rn. 63; *Zahn/Ehrlich/Haas*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Aufl. 2010, Rn. 1/48; *Soergel/v. Hoffmann* EGBGB Art. 28 Rn. 355.

³⁹⁵ „Uniform Rules for Collection“; Text WM 1996, 229 sowie *MüKoHGB*, Bd. 5; Anl. zu H Zahlungsverf. – Dt.-engl. Fassung von 1995 bei *Zahn/Ehrlich/Haas*, Zahlung und Zahlungssicherung im Außenhandel, 8. Aufl. 2010, 537 ff.

³⁹⁶ Vgl. BGHZ 95, 149 (152) = NJW 1985, 2649.

³⁹⁷ Convention on the Law Applicable to Certain Rights in Respect of Securities held with an Intermediary. – Deutsche Übersetzung IPRax 2003, 550; *RabelsZ* 68 (2004), 757. – Das UNIDROIT-Übereinkommen zu intermediär verwahrten Wertpapieren von 2009 ist nicht ratifiziert worden; näher zum Entwurf *Paech* WM 2005, 1101 ff.; *Einsle* WM 2005, 1109 ff.

³⁹⁸ *Einsle* EuZW 2018, 402 (403); (2350); *Reuschle* RabelsZ 68 (2004), 687 (728).

³⁹⁹ *Schwarz*, Globaler Effektenhandel, 2016, 751 f.

⁴⁰⁰ *Schwarz*, Globaler Effektenhandel, 2016, 753; *Rauscher/Thorn* Rn. 48.

⁴⁰¹ *Reithmann/Martiny IntVertragsR/Freitag* Rn. 13.67; näher *Drobnig* FS Zweigert, 1981, 73 (89 f.). Vgl. auch *Kümpel* WM 1985, 1381 ff.

Wertpapiere anwendbare Recht wird von § 17a DepotG, der auf das Recht des aufsichtsführenden Staates verweist, gesondert geregelt⁴⁰² (→ EGBGB Art. 43 Rn. 247 ff.).

- 115 gg) Swap-Geschäfte.** Swap-Geschäfte treten in unterschiedlichen Formen auf, bei denen nur teilweise eine charakteristische Leistung ermittelt werden kann.⁴⁰³ Da für **Zins- und Währungsswaps** der gegenseitige Austausch von Geldzahlungen bzw. Gutschriften für einen festgelegten Zeitraum charakteristisch ist, geht die Vermutung des Abs. 2 (wie auch sonst häufig beim Tausch; → Rn. 361) bei Geschäften unter Banken ins Leere.⁴⁰⁴ Die engste Verbindung ist nach anderen Kriterien – insbesondere dem Schwerpunkt der finanziellen Transaktion – zu bestimmen.⁴⁰⁵
- 116 hh) Investmentgeschäft.** Beim Investmentgeschäft gilt für das Schuldverhältnis zwischen Kapitalanleger und Kapitalanlagegesellschaft mangels Rechtswahl das Recht am Niederlassungsort der Gesellschaft⁴⁰⁶ (näher → IntFinanzMarktR Rn. 462 ff.). Soweit die Gesellschaft bezüglich der Anlage ihrerseits einen Depotvertrag mit einer Depotbank geschlossen hat, unterliegt dieser dem Recht der Bank, da diese die charakteristische Dienstleistung erbringt.⁴⁰⁷
- 117 ii) Crowdfunding.** Bei Crowdfunding-Dienstleistungen (**Schwarmfinanzierung**) geht es um die Vermittlung von Krediten sowie die Platzierung übertragbarer Wertpapiere bei einer Plattform. Vgl. auch → IntFinanzMarktR Rn. 553.⁴⁰⁸ Die Materie ist teilweise unionsrechtlich vereinheitlicht worden.⁴⁰⁹ Art. 19–25 VO (EU) 2020/1503 regeln Informations- und Prospektspflichten sowie vorvertragliche Pflichten der Schwarmfinanzierungsdienstleister gegenüber den Anlegern.⁴¹⁰ Der Plattformbetreiber schließt im Allgemeinen einen **Nutzungs-/Plattformvertrag** mit den Nutzern. Hierbei handelt es sich um eine Dienstleistung, so dass die objektive Anknüpfung mangels Rechtswahl nach Art. 4 Abs. 1 lit. b zum Recht am Aufenthaltsort des Crowdfunding-Dienstleisters bzw. Plattformbetreibers führt.⁴¹¹ Ferner werden **Finanzierungsverträge** zwischen den Kapitalgebern (der „crowd“) und den Kapitalnehmern (Projektträgern) geschlossen. Diese Verträge können einen unterschiedlichen Inhalt haben. Stellt man darauf ab, so gelangt man bei der objektiven Anknüpfung nach Art. 4 Abs. 1 oder Abs. 2 je nach Vertragstyp zu unterschiedlichen Anknüpfungen, ob es sich etwa um einen Kauf (→ Rn. 22 ff.), eine Schenkung (→ Rn. 216) oder ein Darlehen (→ Rn. 219 ff.) handelt.⁴¹² Insoweit wird allerdings eine einheitliche, auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Plattformbetreibers abstellende Lösung vorgeschlagen⁴¹³ (zur stillen Gesellschaft → Art. 1 Rn. 74).
- 118 jj) Andere Geschäfte.** Ein Auskunftsvertrag mit einer Bank unterliegt dem Recht der Auskunft erteilenden Bank.⁴¹⁴ – An weiteren Bankgeschäften seien genannt Bürgschaft (→ Rn. 232), Garantie (→ Rn. 237), Darlehen (→ Rn. 219) und Anleihe (→ Rn. 225).
- 119 14. Lotterie- und Ausspielvertrag.** Mangels Rechtswahl unterliegen Lotterie- und Ausspielgeschäfte, welche regelmäßig auf Sonderregeln beruhende durchsetzbare Ansprüche begründen,

⁴⁰² Dazu *Reuschle* RabelsZ 68 (2004), 687 (719 ff.); *Einsele* EuZW 2018, 402 (405 ff.); näher zur Umsetzung von Art. 9 Finalitäts-RL *Einsele* WM 2001, 2415 ff.; *Schefold* IPRax 2000, 468 ff.; *Schefold* FS Jayme, Bd. I, 2004, 805 ff.; *Horn* FS Hadding, 2004, 893 (896 ff.); *Reuschle* RabelsZ 68 (2004), 715 ff.

⁴⁰³ Näher *Wilhelmi* RIW 2016, 253 (257 f.).

⁴⁰⁴ *Wilhelmi* RIW 2016, 253 (257 aber Abs. 2 bei Verpflichtung zur Zahlung nach variablem Zinssatz); s. auch *Ebenroth* FS Keller, 1989, 391 (420); *Weber* FG Schlupe, 1988, 301 (314).

⁴⁰⁵ *Ebenroth* FS Keller, 1989, 391 (420 f.); *Geisler*, Die engste Verbindung im Internationalen Privatrecht, 2001, 193 f.; *Rauscher/Thorn* Rn. 161. – Für eine Vertragsspaltung nach dem Recht des jeweiligen Schuldners und die Anwendung des Rechts am Sitz der jeweils verpflichteten Bank, *Kleiner* SchweizAG 1988, 71; *Knaul*, Auswirkungen des europäischen Binnenmarktes der Banken auf das internationale Bankvertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Verbraucherschutzes, 1995, 261.

⁴⁰⁶ *Freitag* ZHR 2020, 139 (147); näher *Assmann/Schütze/Buck-Heeb* KapitalanlageR-HdB/*Schütze/Vorpeil* § 7 Rn. 62.

⁴⁰⁷ *Assmann/Schütze/Buck-Heeb* KapitalanlageR-HdB/*Schütze/Vorpeil* § 7 Rn. 62.

⁴⁰⁸ *Freitag* in *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch*, 2021, § 14 Rn. 7. – Vgl. zum Sachrecht *Spindler* ZBB 2017, 129 (134 f.).

⁴⁰⁹ S. Art. 2 Abs. 1 VO (EU) 2020/1503 vom 7.10.2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. EU 2020 L 347, 1); dazu *Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz* (SF-BG), BGBl. 2021 I 1568.

⁴¹⁰ Dazu *Freitag* in *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch*, 2021, § 14 Rn. 24 ff.

⁴¹¹ *Freitag* in *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch*, 2021, § 14 Rn. 14; *Rauscher/Thorn* Rn. 22.

⁴¹² *Freitag* in *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch*, 2021, § 14 Rn. 18.

⁴¹³ *Freitag* in *Möslein/Omlor*, *FinTech-Handbuch*, 2021, § 14 Rn. 20 ff.

⁴¹⁴ *Dörner* WM 1977, 962 f.; *Mansel* Liber amicorum Portale, 2019, 56 (65); *Staudinger/Magnus*, 2021, Rn. 508.